

Entsprechenserklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 gemäß § 161 AktG

§ 161 AktG verpflichtet den Vorstand und den Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" (Kodex) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

Die Evonik Industries AG ist zur Abgabe der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erst verpflichtet, wenn die Aktien der Gesellschaft zum Börsenhandel zugelassen sind. Ungeachtet dessen erklären Vorstand und Aufsichtsrat im Hinblick auf den beabsichtigten Börsengang der Gesellschaft bereits jetzt:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft werden ihrer mit der Börsennotierung entstehenden Verpflichtung zur Abgabe einer Entsprechenserklärung nach § 161 AktG uneingeschränkt nachkommen. Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft identifizieren sich mit den Zielen des Kodex; schon bisher hat die Gesellschaft den Empfehlungen und Anregungen des Kodex in weiten Teilen entsprochen. Die Gesellschaft befolgt spätestens ab der Billigung des Wertpapierprospekts sämtliche Empfehlungen und Anregungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012, die am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass aus organisatorischen Gründen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der ersten Publikums-Hauptversammlung der Gesellschaft eine Abweichung von den die Hauptversammlung betreffenden Anregungen nach Ziffer 2.3.3, letzter Halbsatz (Erreichbarkeit des Vertreters für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts auch in der Hauptversammlung) und nach Ziffer 2.3.4 (Ermöglichung der Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien) des Kodex erforderlich werden könnte.

Essen.	N / ii	$\gamma \gamma $	ി
FCCAN	11/1/21/	<i></i>	٠.

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat